

Preisblatt 2013

für die Abnahme von Sonnenenergie (PV)

Energiepreise für die Rückeinspeisung

PV Abnahmepreis–Staffel

für die ersten	1.500 kWh/Jahr	6,80 Cent je Kilowattstunde
für alle weiteren	kWh/Jahr	6,00 Cent je Kilowattstunde

Für den administrativen Aufwand bei der Verwaltung Ihre PV–Anlage verrechnen wir Ihnen keine Grundgebühr.
Bei keinem vollständigen Lieferjahr, wird die Rückeinspeisung aliquot anhand der Staffel hochgerechnet und aufgeteilt.

Energiepreis für die Strombezugsanlage

Ökostrom von der AAE

AAE Sonnenpartner	7,90 Cent je Kilowattstunde
Grundgebühr	1,00 Euro pro Monat

Der oben angeführte Strombezugspreise für AAE Sonnenpartner enthält bereits den kalkulatorischen Mehraufwand für Ökostrom lt. §40 Ökostromgesetz.

Voraussetzungen

- Anlagengröße max. 5 kW (größere Anlagen auf Anfrage)
- Anlage ist eine gesetzlich anerkannte Ökostromanlage
- Abnahmeart: Überschusseinspeiser
- gültiger AAE–Stromliefervertrag

Die auf diesen Preisblatt angegebenen Preise beinhalten nicht das Netznutzungs–, Netzverlustentgelt und die Messleistung, die gesetzlich oder behördlich geregelten Preiskomponenten (Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Zählpunktpauschale, sämtliche Zuschläge, Förderbeiträge, Gebrauchsabgabe, sonstige Gebühren, Beiträge und dergleichen) sowie sonstige oder zukünftige Abgaben / Steuern / Zuschläge.

AAE Sonnenstrompartner – Abnahmevertrag

abgeschlossen zwischen der

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH
Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauten
Tel.: 04715 222, Fax. – 53, info@aae.at



und dem Lieferanten

Firma / Verein	FN / UID
Name	Vorname
Straße, Nr.	Tel. / Fax
PLZ, Ort	E-Mail

1. ANLAGEDATEN

Standort

Straße, Nr.	PLZ, Ort
ggf. Parzelle	

technische Daten

Anlagenart	Photovoltaikanlage	Jahreserzeugung	kWh*
Leistung max.	kW	Einspeisungsart	Überschusseinspeiser**
Zählpunkt			
Inbetriebnahmedatum	derzeitige Bilanzgruppe		

*) Jahreserzeugung ohne Abzug des nutzbaren Eigenverbrauchs **) Erzeugung PV – nutzbarer Eigenverbrauch = Überschusseinspeisung

2. VERGÜTUNG – LAUFZEIT – ABRECHNUNG

Liefermengen-Staffelung für PV-Strom		Preisstaffel für die Einspeisevergütung PV-Strom	
für die ersten	- 1.500 kWh / Jahr	6,80 Cent (netto je kWh)	
für alle weiteren	- kWh / Jahr	6,00 Cent (netto je kWh)	
Bei keinem vollständigen Lieferjahr, wird die Rückeinspeisung aliquot anhand der Staffel hochgerechnet und aufgeteilt.			

anzuwendende Umsatzsteuer: 0%* 20%* bei Unternehmen ist die UID-Nummer verpflichtend oben anzugeben

*) 0% bei Privaten, 20% bei Unternehmen

Mindestlaufzeit	1 Jahr ab Lieferbeginn
-----------------	------------------------

Bankverbindung für Guthabensanweisung

Kontoinhaber	Bank
BLZ	Kontonummer

Die Zahlung erfolgt jährlich nach Erhalt der Zählerdaten durch den Netzbetreiber auf das angegeben Konto. Anfallenden Netzkosten, Steuern, Abgaben u.d.g. die im Zusammenhang mit der Energielieferung stehen, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und werden gegebenenfalls direkt von dem zuständigen Netzbetreiber oder Behörde an den Lieferanten in Rechnung gestellt.

Rechnungslegung

Der Lieferant stimmt einer elektronischen Übermittlung der Gutschriftsrechnung an die oben angeführte Mail-Adresse (falls oben angegeben) zu. Bei Änderungen der Mail-Adresse ist die AAE rechtzeitig zu informieren.

3. ENERGIELIEFERUNG DURCH DIE AAE UND SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

Bei der genannten Erzeugungsanlage handelt es sich um eine Überschusseinspeisung (Erzeugung abzüglich nutzbaren Eigenverbrauchs). Aus diesem Grund muss der Kunde auf die Bestandszeit dieses Vertrages zumindest mit jener Anlage Kunde der AAE sein, an die auch die Erzeugungsanlage gekoppelt ist. Die Vergütung gilt nur im Zusammenhang mit dem Bezug des Produktes „AAE Sonnenpartner“ und erlischt automatisch mit der Beendigung des Energiebezugsvertrages.

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Anlagengröße so dimensioniert ist, dass die erwartete Produktion auf den Verbrauch der Strombezugsanlage abgestimmt ist. z.B. Stromverbrauch vor Installation der PV-Anlage (5.000 kWh/Jahr) dividiert durch die erwartete Stromproduktion der PV-Anlage pro kW (1.000 kWh/Jahr) entspricht der maximale PV-Anlagengröße (5 kW).

Dieser Abnahmevertrag gilt für PV-Anlagen bis zu 5 kW, größere Anlagen sind eventuell möglich jedoch nur mit Rücksprache und Zustimmung durch die AAE.

Weiters garantiert der Lieferant, dass es sich um eine anerkannte Ökostromanlage laut Ökostromgesetz handelt. Der Nachweis hat über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control zu erfolgen. Der Energieerzeuger verpflichtet sich, den diesbezüglichen Nachweis ausschließlich und unentgeltlich der AAE zur Verfügung zu stellen. **Bei Anlagen unter 5 kWp** ist das beiliegende Anmeldeformular der E-Control auszufüllen und um die darin geforderten Beilagen zu ergänzen. **Für Anlagen über 5 kWp** ist der Anerkennungsbescheid der jeweiligen Landesregierung dieser Vereinbarung beizulegen. Sollte der Lieferant, den oben geforderten Nachweis nicht rechtzeitig erbringen erfolgt keine Vergütung der Energie.

Der Lieferant erklärt sich mit dieser Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH einverstanden.

Unterschrift AAE Ort / Datum	Unterschrift Lieferant Ort / Datum X
---------------------------------	--

4. VOLLMACHT

Vollmachtgeber (Lieferant)

Firma / Verein	
Name	Vorname
Straße, Nr.	Tel. / Fax
PLZ, Ort	E-Mail

Ich bevollmächtige die **AAE Naturstrom Vertrieb GmbH**, Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen in meinem Namen alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, um die Lieferung / Vermarktung / Wechsel der elektrischer Energie und der Herkunftsnachweise aus meiner Ökostromanlage an die AAE sicherzustellen. Weiters ermächtigte ich die AAE alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (unter anderem mit dem involvierten Netzbetreiber, dem Bilanzgruppenverantwortlichen, der E-Control und der Stromnachweis-Datenbank) sowie alle nötigen Schritte für die Überweisung der Herkunftsnachweise auf das Konto der AAE bei der Stromnachweis-Datenbank durchzuführen. Die AAE ist insbesondere berechtigt als Anlagenbevollmächtigter bei der Stromnachweis-Datenbank aufzutreten.

Ort / Datum	Unterschrift X (Lieferant)
-------------	--------------------------------------

Anmeldung von Photovoltaikanlagen bis zu 5 kW_{peak} in der Stromnachweis-Datenbank

Anlagenbetreiber

Firma / Verein

Familienname, Name	
Strasse	
PLZ	
Ort	
Bundesland	

Standort der Anlage (nur auszufüllen, wenn abweichend von Betreiberadresse)

Strasse	
PLZ	
Ort	
Bundesland	

Anlagenkenndaten

Engpassleistung in kW _{peak}	
Zählpunktbezeichnung	
Netzbetreiber	
Inbetriebnahmedatum	
Förderung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt
Art der Förderung	<input type="checkbox"/> KliEN <input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> Sonstiges
Höhe der Förderung €	Gesamtinvestition ohne Förderung €

Anlagenbevollmächtigter

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Name:	A A E Naturstrom Vertrieb GMBH

Beigelegte Dokumente

Netzzugangsvertrag vom	<input type="checkbox"/> Ist verpflichtend beizulegen
Vollmacht für Anlagenbevollmächtigten	<input type="checkbox"/> ist beim AAE Abnahmevertrag enthalten

Datum:

Unterschrift:

AAE Anlagennummer

Poolpartner

AAE-Naturstrom-Vereinbarung

für umweltbewusste Stromverbraucher

Schicken oder faxen Sie diese Anmeldung mit Ihrer letzten Jahresabrechnung an die:
AAE Naturstrom Vertrieb GmbH (AAE)
 9640 Kötschach 66, Tel: 04715 222, Fax: - 53, Mail: info@aae.at Web: www.aae.at



1. Kundendaten (Vertragspartner)

Firma / Verein	FN / UID
Anrede / Titel	Geburtsdatum
Familienname	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
Tel. / Fax	E-Mail

Versorgte Kundenanlagen (wenn nicht identisch mit Kundenadresse)

PLZ, Ort	Straß, Nr.
derzeitiger Energielieferant	<input type="checkbox"/> Kopie meiner letzten Jahresabrechnung liegt bei
derzeitige Kunden-Nr.	Netzbetreiber

2. Energielieferung

	<input type="checkbox"/> Zusatztarif - Warmwassertarif (unterbrechbar)
	Sonstiges _____

Es gelten die Preise lt. aktuellem AAE-Preisblatt. Die Liefervereinbarung basiert auf ungefähr gleichem Stromverbrauchsverhalten wie bisher! Die Belieferung bzw. die Energieversorgung des Kunden durch die AAE erfolgt ab Bekanntgabe des Lieferbeginnes. Der Kunde erklärt sich mit dieser Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) der AAE einverstanden.

3. Zahlung und Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt automatisch (falls oben angegeben) an die oben genannt E-Mail-Adresse. Wenn sich Ihre E-Mail-Adresse ändern sollte, geben Sie uns bitte diese bekannt.

Die Verrechnung / Abbuchung von Abschlägen (à conto) erfolgt in Anlehnung an den vorigen Verbrauch.

monatlich (11 Teilzahlungen) vierteljährlich (4 Teilzahlungen) halbjährlich (2 Teilzahlungen)

Kontoinhaber	Der Inhaber vom nebenstehend bezeichneten Konto erteilt der AAE sein Einverständnis zum Einzug von Abschlagszahlungen, Jahresrechnungen oder sonstigen Forderungen aus diesem Vertrag. Die Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf. Mahnspesen und Verzugszinsen werden marktkonform verrechnet.
Kontonummer	
Bank, BLZ	
Unterschrift des Kontoinhabers ✕	

4. Mindestlaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Mindestlaufzeit: 1 Jahr ab Lieferbeginn

Kündigungsfrist: 2 Wochen vor Ablauf der Mindestlaufzeit

Preisanpassungen werden rechtzeitig bekannt gegeben (Kündigungsmöglichkeit lt. Pkt. (7) der AGB's.)

5. Vollmacht

Ich bevollmächtige die AAE, alle für die Energieversorgung meines/unseres Haushalts oder Betriebes erforderlichen Schritte zu setzen, insbesondere meinen Stromliefervertrag beim bisherigen Stromversorger zu kündigen, bzw. Neuanlagen anzumelden.

Unterschrift AAE Ort / Datum	Unterschrift Kunde Ort / Datum ✕
---------------------------------	-------------------------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung mit Naturstrom

der AAE NATURSTROM VERTRIEB GMBH,
Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen



Kurzform Vertragstext: als **AAE** genannt

Präambel

Grundlage der Vereinbarung ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Erneuerbarer Energie.

Unabhängig von den nachstehenden Bedingungen gelten die jeweils gültigen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers bzw. die jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen für Verteilnetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EiWOG) und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder sowie die jeweils geltenden Marktregeln.

Pflichten der AAE:

- (1) Die AAE wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten prüfen, elektronisch erfassen und auswerten.
- (2) Die AAE informiert den Kunden über den genauen Zeitpunkt des Lieferbeginns und Lieferbeendigung.
- (3) Die AAE veröffentlicht das jeweils aktuelle AAE-Preisblatt, in der die Energiepreise für die Belieferung bekannt gegeben werden. Das Preisblatt finden Sie auch auf der AAE-Homepage www.aae.at

Pflichten des Kunden:

- (4) Der Kunde bevollmächtigt die AAE exklusiv, ihn bei der Kündigung von Stromlieferungsverträgen und den Abschluss von Netzzutritts- sowie Naturstromlieferungsverträgen zu vertreten. Die AAE wird vom Kunden auch ermächtigt, alle für die Erstellung und Kontrolle seiner Rechnungs-Gesamtübersicht erforderlichen Daten (insbesondere Netzdurchleitungskosten, Messpreis und Energieverbrauchsdaten) vom Netzbetreiber und Energielieferanten einzuholen.
- (5) Der Kunde stellt der AAE, die zu seiner Vertretung und für die Abrechnung erforderlichen Daten zu seiner Energienachfrage innerhalb von kurzer Zeit nach Erhalt derselben zur Verfügung (z.B. Rechnungsdaten).
- (6) Die Belieferung setzt voraus, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist. Mit Wirksamwerden des Liefervertrages ist der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Lieferant angehört.

Vertragsabschluss, Laufzeit, Rücktritt:

- (7) Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Unterfertigung der AAE-Stromliefervereinbarung durch den Kunden (Auftrag) und durch die Annahme durch die AAE zustande, von welcher der Kunde schriftlich informiert wird. Die Belieferung beginnt im Regelfall 6 bis 8 Wochen nach Vertragsannahme jeweils zum Monatsersten. Auf bestehende Kündigungsfristen und Lieferbedingungen vorhergehender Lieferanten muss jedoch Rücksicht genommen werden. Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung beträgt ein Jahr ab Lieferbeginn und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit von beiden Vertragspartnern zum Monatsletzten gekündigt werden. Sofern der Vertrag nicht mit Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird, haben beide Vertragspartner die Möglichkeit, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ebenfalls zwei Monaten zum Monatsletzten, jeweils zum Vertragsjahresende zu kündigen. Die Mindestlaufzeit kann auch einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern länger als ein Jahr vereinbart werden.
- (8) Konsumenten, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten der AAE bzw. auf einer Messe abgegeben haben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages schriftlich zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde binnen einer Woche schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von 7 (sieben) Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten.

Belieferung aus Naturstrom-Kraftwerken:

- (9) Die AAE agiert selbst als Stromlieferant oder vermittelt im Sinne dieser Vereinbarung Stromlieferungen aus Naturstromkraftwerken.

Preise:

- (10) Die Energiepreise sind reine Nettoenergiepreise. Nicht darin enthalten sind jegliche Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, die Systemnutzungstarife, sowie sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die AAE aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Diese zusätzlichen Kosten sind jedenfalls – unabhängig von deren Bestand und Höhe bei Vertragsabschluss – vom Kunden zu tragen. Die AAE behält sich die Änderungen des vereinbarten Preisblattes und der Tarife vor. Die AAE informiert den Kunden schriftlich über das neue Preisblatt. Widerspricht der Kunde innerhalb von 4 Wochen ab Versand der Preisinformation schriftlich bei AAE, so endet der Vertrag nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintreffen des Widerspruchs jeweils zum Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Preise. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen schriftlich informiert.

Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Stromlieferung:

- (11) Die AAE ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

Als wichtige Gründe gelten wenn:

- über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung trotz zumindest einer erfolgten Mahnung,
- bei Nichtzahlung von Rechnungen des Netzbetreibers trotz erfolgter Mahnung.

Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung kann die AAE die Lieferung einstellen, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von acht Tagen die eingemahnten Beträge nicht vollständig entrichtet.

Die AAE teilt eine Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern im notwendigen Umfang mit.

- (12) Weiters werden bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses etwaige gewährte Boni, Rabatte oder nicht verrechnete Energiemengen nachverrechnet und der Kunde ist zur unverzüglichen Begleichung nach Rechnungslegung durch AAE verpflichtet.

Umzug eines Kunden:

- (13) Der Kunde verpflichtet sich, die AAE über Änderungen seiner Lieferanschrift rechtzeitig zu informieren. Voraussetzung für die Belieferung am neuen Standort in Österreich ist ein Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers sowie ein zu Lieferbeginn gültiger Netznutzungsvertrag.

Messung und Verrechnung:

- (14) Die Messung der Energieabnahme führt der Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtung durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang an den Kunden dar. Werden die Messergebnisse der AAE nicht zur Verfügung gestellt, ist die AAE berechtigt, den Verbrauch aufgrund von Vorjahresergebnissen, bzw. falls dies nicht möglich ist, aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Kunden zu schätzen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, sofern vom Netzbetreiber keine zusätzlichen Zwischenabrechnungen erstellt werden. Basierend auf dem letztjährigen Lieferumfang oder Schätzung werden monatliche Teilzahlungsbeträge festgelegt. Stellt sich bei der Abrechnung heraus, dass zu niedrige oder zu hohe Teilbeträge verrechnet wurden, so wird dies bei der nächsten Teilzahlung berücksichtigt. Bei Beendigung des Lieferverhältnisses werden etwaige Guthaben erstattet, bzw. etwaige Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Bei Preisänderungen werden die Teilzahlungen im Ausmaß der Änderung entsprechend angepasst.
- (15) Die Weiterverrechnung sämtlicher Beträge erfolgt gemeinsam mit den Rechnungen für den Energieanteil. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart, bzw. vom Kunden nicht anders gewünscht, hat dieser sämtliche Zahlung welche vom Netzbetreiber erhoben werden direkt an diesen zu leisten. Dies kann auch die Umstiegsabwicklung, sowie sämtliche administrative Schritte für den Umstieg betreffen.
- (16) Notwendige und zweckentsprechende Kosten für Mahnungen, Inkassoversuche durch Inkassobüros, soweit diese gesetzlich zulässig sind und im Verhältnis zur betriebenden Forderung angemessen sind, vom Kunden verursachte Rückläuferkosten von Bankinstituten (Kosten für nichteingelöste Bankeinzüge) werden im Verzugsfall dem Kunden verrechnet. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von einem Monat ab Rechnungserhalt schriftlich oder mündlich an die AAE zu richten, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, sofern nicht fehlerhafte Angaben der Messeinrichtung oder Berechnungsfehler vorliegen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Versorgung letzter Instanz

- (17) Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und sich gegenüber dem Stromlieferanten AAE auf die Grundversorgung berufen, werden zum Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden (AAE Naturstrom) beliefert. Dieser kann bei der AAE telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Schlussbestimmungen:

- (18) Für die elektronische Sicherung und Nutzung der übergebenen Kundendaten gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die AAE ist berechtigt, ihr anvertraute personen- bzw. unternehmensbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten, bzw. Dritte verarbeiten zu lassen, dies im Sinne des § 4, Z 11 DSGVO.
- (19) Weiters erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm Informationen der AAE auch mittels Email oder anderen elektronischen Medien übermittelt werden.
- (20) Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden, es sei denn, es handelt sich beim Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesem Fall ist der Gerichtsstand Klagenfurt.
- (21) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Vertrag dennoch gültig. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (22) Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sog. „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher und vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Parteien schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln. Die Marktregeln sind auf der Homepage der E-Control GmbH unter www.e-control.at abrufbar.
- (23) Der technische Betrieb, die Versorgungssicherheit und die Qualität der Stromdurchleitung bis zur Kundenanlage liegen ausschließlich im Aufgaben- und Haftungsbereich des Netzbetreibers.
- (24) Die AAE ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger (Naturstromlieferant) zu übertragen, sofern der Stromliefervertrag kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG ist. Der Kunde ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (25) Die AGB können von der AAE geändert werden. Die Änderungen sind dem Kunden schriftlich bekannt zu geben. Änderungen sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb von 4 Wochen ab Versand der Änderung schriftlich bei AAE, so endet der Vertrag nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintreffen des Widerspruchs jeweils zum Monatsletzten. Die aktuelle Fassung ist auch auf der Website www.aae.at abrufbar.
- (26) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen wir gerne unter der Telefonnummer 04715 222 oder per Mail an info@aae.at entgegen. Weitere Ankunfts- und Beschwerdemöglichkeiten bietet die Energie-Control GmbH.